

Sachlage:

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt, für die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) kostendeckende Gebühren zu erheben sind.

Die Pflicht resultiert aus § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 46 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Abwasserbeseitigungspflicht grundsätzlich den Städten und Gemeinden obliegt.

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) als Abwasserverband im Sinne des § 53 LWG hat allerdings die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 Eifel-RurVG), soweit Kläranlagen, die für mehr als 500 Einwohner bemessen sind, und die dazugehörigen Sonderbauwerke betroffen sind. Im Stadtgebiet Monschau ist der WVER seit dem 01.01.1998 für diese Aufgaben zuständig.

Die Kosten, die der Stadt Monschau für die Abwasserbeseitigung „direkt“ entstehen und der an den Wasserverband Eifel-Rur zu zahlende Beitrag bilden zusammen den Aufwand nach § 6 Abs. 2 KAG, der durch Gebühreneinnahmen (und ggfls. Sonstige Einnahmen) zu decken ist.

Aufgrund des Urteils des OVG Münster vom 18.12.2007 (Az. 9A3648/04) ist die Erhebung der Abwassergebühren nicht mehr aufgrund eines einheitlichen Frischwassermaßstabes möglich, sondern es muss eine getrennte Gebührenerhebung durch eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erfolgen. Nach Auffassung des OVG fehlt auch bei homogener Bebauung unter den hiesigen modernen Lebensverhältnissen der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Frischwasserbezug und der zu entsorgenden Niederschlagswassermenge. Das Urteil wurde am 13.05.2008 mit Beschluss vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt und ist damit rechtskräftig.

Die **Schmutzwassergebühr** wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter **Frischwasser**.

Grundlage der Gebührenberechnung für das **Niederschlagswasser** ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Der aus der Gebührenkalkulation zu entnehmende **öffentliche Anteil** enthält sowohl die Kosten für die Entwässerung der städtischen Straßen als auch die der Bundes- Land- und Kreisstraßen.

Die Verwaltung hat den für die an Netzleitungen angeschlossenen Grundstücke voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand im Jahre 2018 ermittelt. Diesbezüglich wird auf die beige-fügte Gebührenkalkulation (**Anlage 1**) verwiesen.

Aus der Kalkulation ergeben sich

- a) für die Ableitung des Schmutzwassers eine Gebühr von **5,36 €/m³**
- b) für die Ableitung des Niederschlagswassers eine Gebühr von **1,30 €/m²**
- c) eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

Erläuterungen zu den wesentlichen Veränderungen gegenüber der Kalkulation 2017:

A) Schmutzwassergebühr:

Der gebührenrelevante Frischwasserbezug im Bereich der Stadt Monschau hat in dem aktuell abgerechneten Verbrauchszeitraum 01.10.2016 bis 30.09.2017 insgesamt rd. 505.000 m³ betragen. Unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß anstehenden „Korrekturen“ (- 5.000 m³) und einem für das Kalenderjahr 2016 abgerechneten Frischwasserbezug bei den „Großverbrauchern“ von rd. 45.000 m³ wird für die Kalkulation 2018 ein Verbrauch von 545.000 m³ zugrunde gelegt (+ 5.000 m³).

Bei unverändertem Frischwasserverbrauch würde der Gebührensatz im kommenden Jahr auf 5,41 € steigen.

B) Niederschlagswassergebühr:

Bei den abflussrelevanten privaten Flächen (728.380 m²) hat sich durch die bauliche Entwicklung in den Gewerbegebieten Imgenbroich bzw. Imgenbroich-Nordwest eine Steigerung um 32.043 m² ergeben.

Diese erfreuliche Entwicklung wirkt sich bei der Kalkulation mit einer spürbaren „Entlastung“ des Gebührensatzes um 0,04 € (3 %) aus.

Dass sich aus der aktuellen Kalkulation dennoch eine Gebührenerhöhung um 0,04 € ergibt, liegt an der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit dem Ziel der Reduzierung des „Fremdwassers“ (= Niederschlagswassers) und dem entsprechenden „Verteilungsschlüssel“ bei den hiermit verbundenen Aufwendungen.

C) Aufwand:

1. Personalkosten Verwaltung:

Der Aufwand entspricht dem Personalkostenansatz 2018 bei dem Produkt: 11-538-01 – Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung. Gegenüber dem Ansatz 2017 (99.500 €) ergibt sich eine Erhöhung um rd. 19.600 €.

2. Personal-/Fahrzeugeinsatz Bauhof:

Für die Kalkulation 2018 wurde ein gemittelter Wert aus den beiden Jahren 2015 und 2016 zugrunde gelegt. Gegenüber der Kalkulation 2017 ergibt sich eine Verbesserung um 5.000 €.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster können die Kosten für die Reinigung der Straßensinkkästen nicht in die Niederschlagswassergebühr eingestellt und auf alle Gebührenschuldner (Straßenbaulastträger und private Grundstückseigentümer) abgewälzt werden.

Seit dem Jahr 2015 wird die Gullireinigung über ein separates „Auftragsjournal“ beim Bauhof erfasst. Daher kann dieser Aufwand exakt erfasst und bei dem Aufwand für die „Oberflächenentwässerung“ in Abzug gebracht werden.

3. Sächlicher Aufwand:

Aus der Haushaltsplanung 2018 ergibt sich für die einzelnen Sachkonten (Haltung von Fahrzeugen, sonstiges bewegliches Vermögen, sonstige Sachleistungen, Mieten und Pachten, Telefon, Vorräte/Verbrauchsmaterial) ein Aufwand von 5.800 €.

4. Unterhaltung Grundstücke/bauliche Anlagen:

Der Haushaltsansatz umfasst neben dem „Sockelbetrag“ von 10.000 € einen Betrag von 329.000 € zur Fortführung der Maßnahmen des ABK 2017 – 2022. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres ergibt sich eine Verbesserung um 11.000 €.

5. Stromkosten:

In Imgenbroich wurde eine neue Pumpstation (Retentionsbodenfilter) in Betrieb genommen. Der Haushaltsansatz 2018 wurde dementsprechend um 3.000 € auf 23.000 € erhöht.

6. Tilgungsleistung für besondere Kreditfinanzierung (Beratervertrag – Laufzeit bis Ende 2021):

- unverändert –

7. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:

Neben dem Sockelbetrag für allgemeine Leistungen von 35.000 € werden 327.000 € im Rahmen der Fortführung des ABK 2017 – 2022 veranschlagt. Gegenüber dem Ansatz des lfd. Jahres (200.000 €) bedeutet dies eine Erhöhung um 162.000 €.

8. Umlage an den WVER:

Aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2018 ergibt sich für die Stadt Monschau im kommenden Jahr eine Beitragsbelastung von 2.926.490 €. Gegenüber dem Vorausleistungsbescheid 2017 (2.939.650 €) bedeutet dies eine „Entlastung“ um 13.160 €.

9. Abführung Abwasserabgabe:

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs des WVER beträgt die Abwasserabgabe für Schmutzwasser im kommenden Jahr 34.150 € (unverändert).

Bei der Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser sieht der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 einen nahezu unveränderten Ansatz in Höhe von 25.500 € vor.

10. Abschreibung des Anlagevermögens:

Nach dem derzeitigen Stand des Anlagevermögens für die Produktgruppe 11-538 Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einem Buchwert von 25.425.588 € eine jährliche Abschreibung von 634.040 €. Gegenüber dem lfd. Jahr bedeutet dies eine Erhöhung um 44.343 €.

11. Kalkulatorische Verzinsung:

Bei der kalkulatorischen Verzinsung wird der Buchwert des Anlagevermögens (25.425.588 €) abzüglich des durch Beiträge bzw. Zuwendungen Dritter (Landesförderung pp.) finanzierte Eigenkapitalanteil (16.836.242 €) mit 4,5 % verzinst. Der Aufwand (386.521 €) hat sich um 1.983 € verringert.

D) Erträge:

1. Erträge A.I.D.E.

Für die Abwasserüberleitung aus der Gemeinde Bütgenbach (Leykaul und Küchelscheid) zur Kläranlage Kalterherberg werden in der Gebührenkalkulation 2018 Erträge in Höhe von 58.000 € (vorläufiger Ertrag 2017) veranschlagt (+ 8.000 €).

2. Abwassergebührenhilfe:

Die Stadt Monschau hat am 20.06.2017 einen Antrag auf Landesförderung bei überdurchschnittlich hohen Abwassergebühren für das Jahr 2018 über die Bezirksregierung in Köln beim Ministerium für Inneres und Kommunales eingereicht.

Nach der 1. Modellrechnung zum GFG 2018 erhält die Stadt im kommenden Jahr eine Abwassergebührenhilfe von 203.350 €.

Gegenüber der in diesem Jahr erhaltenen Zuwendung von 201.538 € bedeutet dies eine geringfügige Erhöhung um 1.812 €.

3. Zuschuss Fremdwassersanierung:

Für die beiden Fremdwassersanierungskonzepte in Kalterherberg (25.000 €) und Mützenich (20.000 €) wird im kommenden Jahr mit Zuweisungen (Landesmittel) in Höhe von 45.000 € gerechnet.

Die Erträge wurden in der Kalkulation 2018 (s. Kostenschlüssel 9) entsprechend berücksichtigt.

4. Kostenüberdeckung Vorjahre:

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die aktualisierte Betriebsabrechnung 2015 weist eine Überdeckung von 315.871 € aus. Dies ist auf erhebliche Einsparungen bei den Aufwendungen zurückzuführen. So konnten bei der Abwasserabgabe rd. 46.000 € eingespart werden.

Aufgrund zeitlicher Verschiebungen bei den geplanten Maßnahmen zur Fremdwassersanierung sind bei den Unterhaltungskosten 160.000 € von veranschlagten 350.000 € und bei den Dienstleistungsentgelten 60.000 € von veranschlagten 200.000 € nicht kassenwirksam geworden.

Von dieser Überdeckung wurden 167.428 € in die Gebührenkalkulation 2017 eingestellt. Die verbleibende **Überdeckung von 148.443 €** kann daher „gebührenmindernd“ in die Kalkulation **2018** eingestellt werden (SW-Gebühr: – 0,18 €; NW-Gebühr: - 0,04 €).

Aus der vorl. Betriebsabrechnung 2016 ergibt sich eine Überdeckung von 246.756 €. Die Verwaltung schlägt vor, diese Überdeckung in den Folgejahren (2019/2020) zur Stabilisierung des Gebührensatzes jeweils mit 123.378 € zu berücksichtigen.

Haushaltsjahr:	2018	2019	2020
Überdeckung 2015 (315.871 €)	148.443 €	0 €	0
Überdeckung 2016 (246.756 €)	0 €	123.378 €	123.37

Rechtslage:

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Die Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgt gemäß § 15 Absatz 1, Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Gebührenfestsetzung für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2018 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten Kalkulation eine Kostendeckung im Abwassergebührenhaushalt.

Im Auftrag:


(Boden)

Anlage 1: Gebührenkalkulation 2018

Anlage 2: Betriebsabrechnungen 2015 und 2016

Anlage 3: 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Trennung des Entwässerungshaushaltes in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasseranteil									
2018									
Verteilungsschlüssel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat					
1			37,90%	62,10%					Verteilerschlüssel
2	42,26%	57,74%	21,88%	35,86%					Ableitungsschlüssel
3	47,71%	52,29%	19,81%	32,48%					Baukostenschlüssel Kanal
4	76,20%	23,80%	9,02%	14,78%					Kostenschlüssel WVER
5	68,70%	31,30%	11,86%	19,44%					Betriebskostenschlüssel Kanal
Aufschlüsselung Gebührenbedarfsberechnung 2018									
Kosten-schlüssel	Kostenart	Gesamt-aufwand	Abzüge	Gebühren-bedarf	Schlüs-sel	SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
		EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR
1.1	Personalkosten Verwaltung	119.099		119.099	2	50.331	68.768	26.059	42.709
1.2	Personal- Fahrzeugkosten Bauhof	25.000		25.000	3	11.928	13.073	4.953	8.120
1.3	Sachkostenanteil	5.800		5.800	2	2.451	3.349	1.269	2.080
2.1	Unterhaltung Grundstücke / bauliche Anlagen	339.000		339.000	5	232.893	106.107	40.205	65.902
2.1	Stromkosten	23.000		23.000	5	15.801	7.199	2.728	4.471
2.2	Tilgungsleistung für besond. Kreditfinanzierung (Beratungsvertrag)	20.022		20.022	2	8.461	11.561	4.381	7.180
2.3	Aufwand für KHA	0		0	2	0	0	0	0
2.4	Dienstleistungsentgelte	362.000		362.000	2	152.981	209.019	79.206	129.813
4.	Umlage an den WVER	2.926.490		2.926.490	4	2.229.985	696.505	263.941	432.564
5.	Abführung Abwasserabgabe								
	Schmutzwasser	34.150		34.150	dirSW	34.150			
	verschm. Niederschlagsw.	25.500		25.500	1		25.500	9.663	15.837
6.	Abschreibung	634.040							
	MW-Kanal	35,00%	221.914	221.914	3	105.875	116.039	43.961	72.078
	SW-Kanal	37,00%	234.595	234.595	dirSW	234.595			
	RW-Kanal	28,00%	177.531	177.531	1		177.531	67.275	110.256
7.	kalk. Verzinsung (4,5%)	386.521							
	MW-Kanal	33,00%	127.552	127.552	3	60.855	66.697	25.268	41.429
	SW-Kanal	41,00%	158.474	158.474	dirSW	158.474			
	RW-Kanal	26,00%	100.495	100.495	1		100.495	38.083	62.412
abzüglich Einnahmen/Erträge									
8.	Einnahmen A.I.D.E.		58.000	-58.000	dirSW	-58.000	0	0	0
9.	Landesförderung								
	- Abwassergebührenhilfe		203.350	-203.350	dirSW	-203.350	0	0	0
	- Zuschuss FW-Sanierung		45.000	-45.000	2	-19.017	-25.983	-9.846	-16.137
10.	Kostenüberdeckung Vorjahre 2015		148.443	-148.443	67 / 33	-99.457	-48.986	-18.563	-30.423
	Summen	4.900.622	454.793	4.445.829		2.918.957	1.526.872	578.582	948.290
						SW	RW	RW öffentlich	RW Privat
						65,66%	34,34%	13,01%	21,33%
Der öffentliche Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt							13,01%	1,30 €/m²	
Schmutzwassergebühr bei 545.000 m³ Frischwasserverbrauch:						5,36 €/m³			
Niederschlagswassergebühr bei 72.838 ha angeschlossener Fläche:						1,30 €/m²			

Ermittlung Schlüssel 1 und Schlüssel 2							
Ermittlung Schlüssel 1 (Verteilerschlüssel)							
Abflussrelevante Flächen (aus Flächenerhebung und Straßenkataster):							
			insgesamt ha	öffentlich ha	Privat ha		
			117,282	44,444	72,838		
Schlüssel 1						öffentlich	Privat
						37,90%	62,10%
Ermittlung Schlüssel 2 (Ableitungsschlüssel)							
Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet 2018: (voraussichtlich)							
					m³/a		
					545.000		
jährlicher Niederschlag (langjähriger Mittelwert)					1270	mm/a	
davon kommen ca. 50 % zum Abfluß					635	mm/a	
Abflußflächen		m²		Abfluß m³/a			
öffentlich:		444.441		282.220			
Privat		728.380		462.521			
		1.172.821		744.741			
Niederschlagswasser					744.741	57,74%	
Schmutzwasser					545.000	42,26%	
Mischwasser					1.289.741	100,00%	
Schlüssel 2						öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)						21,88%	35,86%
für Schmutzwasser							42,26%
Gesamtschlüssel						21,88%	78,12%

Ermittlung Schlüssel 3										
Baukostenschlüssel Mischwasserkanal (Berechnung eines fiktiven Trennsystems)										
Regelquerschnitte Regen- u. Schmutzwasserkanäle in der Stadt Monschau (mittlere Verhältnisse gemäß Kanalkataster):										
Regenwasserkanal aus Beton	DN 400: b=	1,43 m	t =	2,0 m						
Schmutzwasserkanal aus Stz	DN 250: b=	1,02 m	t =	2,50 m						
1. Ermittlung der Kosten je lfdm Kanal (b = 1,02 m, t = 2,00 m)										
									Gesamt	
									brutto	
									€	
Zwischensumme gemäß aktueller Berechnung									310,00	
Verteilung auf RW und SW zu je 50%									0,50	
									Anteil RW	
									155,00	
									Anteil SW	
									155,00	
2. Ermittlung der Mehrkosten der Baugrubenverbreiterung für einen RW-Kanal DN 400 + Rohr										
Rohrlieferung und Verlegung Beton DN 400 gemäß aktueller Berechnung									193,00	
Kostenanteil Regenwasserkanal									193,00	
3. Ermittlung der Mehrkosten für einen SW-Kanal für die Tieferlegung von 2,00 m auf 2,50 m + Rohr										
Rohrlieferung und Verlegung Stz DN 250 gemäß aktueller Berechnung									167,00	
Kostenanteil Schmutzwasserkanal									167,00	
4. Ermittlung der Mehrkosten für einen MW-Kanal für die Mehrbreite von 0,41 m bei t = 2,50 m										
Bodenaushub		m	m	m	m³	€/m³				
		1,00	0,41	0,50	0,21	23,80	4,88			
Kostenanteil Regenwasserkanal									4,88	
									%	
Kostenanteile Schmutzwasserkanal gesamt									47,71	
Kostenanteile Regenwasserkanal gesamt									52,29	
Gesamtkosten Mischwasserkanal									100,00	
									674,88	
Schlüssel 3										
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)									öffentlich	Privat
für Schmutzwasser									19,81%	32,48%
Gesamtschlüssel									19,81%	80,19%

Ermittlung Schlüssel 5					
Betriebskosten Kanalisation					
Bei der Unterhaltung von Kanalisationsanlagen im Mischsystem ist zu beachten, daß das Schmutzwasser höhere Kosten verursacht als das Niederschlagswasser. Im vorliegenden Fall werden aus der Erfahrung auf ein Teil Schmutzwasser drei Teile Niederschlagswasser angesetzt. Entsprechend dieser Relation ergibt sich:					
					m³
Niederschlagsabfluß (s. Berechnung zu Schlüssel 1)					744.741
Schmutzwasserabfluß(Wasserverbrauch)	545.000		3		1.635.000
fiktive Mischwassermenge				100%	2.379.741
Schlüssel 5					
Anteil Betriebskosten für Niederschlagswasser					31,30%
Anteil Betriebskosten für Schmutzwasser					68,70%
				öffentlich	Privat
für Niederschlagswasser (aufgeteilt nach Schlüssel 1)				11,86%	19,44%
für Schmutzwasser					68,70%
Gesamtschlüssel				11,86%	88,14%

Abwassergebühren 2015 aktualisierte Betriebsabrechnung

Anlage 2

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2015

Sachkonto:	Bezeichnung	Kalkulation 2015 an Netzleitungen		IST 2015 an Netzleitungen
		angeschlossene Grundstücke	angeschlossene Grundstücke	angeschlossene Grundstücke
A) Erträge				
432500	Schmutzwassergebühren	3.056.400,00 EUR		2.986.150,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	914.030,00 EUR		921.042,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	444.729,00 EUR		444.729,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	137.488,00 EUR		137.488,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	192.000,00 EUR		167.575,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	50.000,00 EUR		90.253,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E. Küchelscheid/Leykaul	50.000,00 EUR		88.716,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe 2012	0,00 EUR		18.772,00 EUR
SUMME	Erträge 2015:	4.844.647,00 EUR		4.854.725,00 EUR
523030.	Beitrag an den WVER	2.958.000,00 EUR		2.944.050,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	92.500,00 EUR		46.523,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	89.400,00 EUR		89.400,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	350.000,00 EUR		190.129,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	19.000,00 EUR		16.558,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	10.000,00 EUR		2.847,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	200.000,00 EUR		141.559,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR		20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	40.700,00 EUR		14.859,00 EUR
571044	Abschreibungen	753.959,00 EUR		753.959,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	276.260,00 EUR		276.260,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalte 2013	42.688,00 EUR		42.688,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2015:	4.852.529,00 EUR		4.538.854,00 EUR
ERGEBNIS	Überdeckung:			-315.871,00 EUR

Abwassergebühren 2016
- vorläufige Betriebsabrechnung -

Fulage 2

Betriebsabrechnung Kanalbenutzungsgebühren Jahr 2016		
Sachkonto:	Bezeichnung	IST 2016 an Netzleitungen angeschlossene Grundstücke
A) Erträge		
432500	Schmutzwassergebühren	3.123.140,00 EUR
432500	Niederschlagswassergebühren	929.457,00 EUR
ILV	NW-Gebühren städt. Straßen	448.124,00 EUR
432500	NW-Gebühren klassifizierte Straßen	138.538,00 EUR
412100	Landeszuweisung (GFG)	231.804,00 EUR
448100	Zuschuss Fremdwassersanierung	57.186,00 EUR
448400	Erstattung A.I.D.E. Küchelscheid/Leykaul	101.793,00 EUR
	Erstattung Abwasserabgabe	0,00 EUR
SUMME	Erträge 2016:	5.030.042,00 EUR
523030	Beitrag an den VVER	2.930.670,00 EUR
523010	Abwasserabgabe	60.000,00 EUR
500100..519999	Persönliche Ausgaben	91.426,00 EUR
521100	Unterhaltung Grundstücke/baul. Anlagen	336.584,00 EUR
524112	Stromkosten Pumpstationen	18.555,00 EUR
verschiedene	Sonstiger Aufwand	2.746,00 EUR
529100	Dienstleistungsentgelte	199.805,00 EUR
ILV	Tilgung für bes. Kreditfinanzierung	20.022,00 EUR
581100 - ILV	Arbeits- /Fahrzeugeinsatz Bauhof	19.953,00 EUR
571044	Abschreibungen	622.377,00 EUR
	Verzinsung des Anlagekapitals	385.745,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalt 2013 (2/3)	42.688,00 EUR
ILV	Unterdeckung Gebührenhaushalt 2014 (1/3)	52.715,00 EUR
SUMME	Aufwendungen 2016:	4.870.033,00 EUR
ERGEBNIS	Überdeckung:	-246.756,00 EUR

1. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666) , zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496, in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1,2,4,6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW.2015, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV.NRW.2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 28.11.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 4 Schmutzwassergebühren

Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 5,36 €.

§ 2

§ 5 Niederschlagswassergebühr

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche jährlich 1,30 €.

§ 3

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 1. Satzung vom _____ zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 13.12.2016 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den _____

Margareta Ritter
Bürgermeisterin